

Vertragsbedingungen für Mastercard und Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)

Stand: 10/2025

1 Vertragspartner und Vertragsabwicklung

1.1 Die auf dem Kartenantrag genannte Bank des Karteninhabers (nachstehend kurz „Bank“ genannt), die die Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung übernimmt, schaltet aus lizenzrechtlichen Gründen im Mastercard und Visa Kartengeschäft die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, ein. Die Mastercard oder Visa Card ist eine Debit- oder Kreditkarte; bei Kombinationsprodukten, die zwei Kreditkarten umfassen (sog. Kartendoppel), handelt es sich immer um eine Mastercard Kreditkarte und eine Visa Kreditkarte. Die DZ BANK als **Herausgeber** der Mastercard und/oder Visa Card und Vertragspartner des Karteninhabers (Haupt-/Zusatzkarteninhaber) hinsichtlich der Nutzung der Karte oder deren Daten als **Zahlungsinstrument** wird von der Bank vertreten. Der Karteninhaber ist verpflichtet, **sämtliche Erklärungen** und Mitteilungen grundsätzlich **an die Bank** zu richten. Dies gilt auch für etwaige Auseinandersetzungen über den Aufwendungsersatzanspruch gemäß Ziffer 7.

1.2 Die Mastercard oder Visa Card ist an das im Kartenantrag genannte bzw. an das aktuell hinterlegte Zahlungskonto (nachfolgend „**Abrechnungskonto**“) gekoppelt und stellt selbst kein Zahlungskonto dar. Nutzt der Karteninhaber für dieses Abrechnungskonto das OnlineBanking und die Banking App der Bank, kann/können diese Karte(n) als physische Karte und – sofern von der Bank über die Banking App angeboten und technisch unterstützt – als digitale Karte (Kartendaten, bestehend aus sechsstelliger Kartennummer, dreistelliger Kartenprüfziffer (CVC) und dem Verfalldatum) zum Bezahlen im eCommerce oder als Token digitalisiert auf einem NFC-fähigen mobilen Endgerät zum kontaktlosen Bezahlen ausgegeben werden (NFC = Near Field Communication/Nahfeldkommunikation, vgl. Ziffer 4.1). Als Token bezeichnet man die pseudonymisierte Abbildung der Karte, als Wallet eine digitale Geldbörse. Die physische(n) bzw. digitale(n) Karte(n) wird/werden nachfolgend kurz „**Karte**“ genannt, womit auch mehrere Karten gemeint sein können.

1.3 Neben dem Vertrag über die Nutzung der Karte als Zahlungsinstrument mit dem Herausgeber (nachfolgend „Kartenvertrag“ genannt) kommt bei Karten mit Kredit- und/oder Guthaben-Funktion ein **zusätzlicher Vertrag** über die Kreditgewährung und/oder das Einlagengeschäft mit der Bank zu den im Kartenantrag genannten Konditionen zustande. Über das Guthaben kann ausschließlich durch den Einsatz der Karte gemäß Ziffer 2 verfügt werden.

1.4 Die **Annahme** des Kartenantrags durch den Herausgeber und etwaiger zusätzlicher Verträge gemäß Ziffer 1.3 durch die Bank wird durch die Übergabe oder Übermittlung der beantragten Karte an den Karteninhaber (Ausgabe einer Debitkarte bzw. Ausgabe einer Kreditkarte) erklärt.

2 Verwendungsmöglichkeiten der Karte

2.1 Mit der Karte kann der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer der Karte im In- und als weitere Leistung auch im Ausland im Mastercard- bzw. Visa-Verbund

- bei Kartenakzeptanzstellen Waren und Dienstleistungen **bargeldlos bezahlen**,
- **Gutschriften** auf der Karte von Mastercard- bzw. Visa-Karteninhabern **weltweit empfangen** und
- – sofern technisch unterstützt – im Rahmen des **Bargeldservices** an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, dort gegebenenfalls zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers, Bargeld im Rahmen der von der auszahlenden Stelle festgelegten bzw. der vereinbarten Höchstbeträge beziehen (Ausnahme: Digitale Karten, die bisher nicht in eine Wallet als Token geladen wurden und/oder zu denen keine physische Karte besteht).

2.2 Die Kartenakzeptanzstellen sowie die Kreditinstitute, die Geldautomaten und die bargeldauszahlenden Stellen (nachfolgend „**Akzeptanzstellen**“) sind an den Logos zu erkennen, die den Logos auf der Karte entsprechen.

2.3 Für BasicCards (Debitkarten) steht der Bargeldservice am Schalter von Kreditinstituten und bargeldauszahlenden Stellen, die keine Kartenzahlungsterminals mit Online-Autorisierung nutzen, nicht zur Verfügung. Dies gilt auch für die BasicCard für Jugendliche (vgl. Ziffer 13).

3 Persönliche Geheimzahl (PIN)

3.1 Sofern die Karte laut Kartenantrag mit PIN ausgegeben wird, erhält der Karteninhaber mit getrennter Post seine PIN, die er im Rahmen der **PIN-Selbstwahl** an entsprechend ausgestatteten Geldautomaten ändern kann. Bei einer Online-Beantragung einer Karte mit PIN-Funktion in der Banking App vergibt und ändert der Karteninhaber seine PIN selbst (sofern technisch unterstützt) und erhält daher keine initiale PIN per Post. Bei der Online-Beantragung einer rein digitalen Karte erhält er keine PIN. Für das digitale Abbild der physischen Karte gilt die PIN der physischen Karte. Anstatt der PIN wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal die Entsperrfunktion des mobilen Endgeräts (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Code oder Muster) gefordert.

3.2 Bei der Wahl der PIN sind alle Ziffernkombinationen möglich. Der Karteninhaber soll keine einfachen oder naheliegenden Zahlenkombinationen wie z.B. sein Geburtsdatum, das Gültigkeitsdatum der Karte, Teile der Kartennummer, gleichlautende Ziffern oder aufeinander folgende Zahlenreihen wählen. Für die selbst gewählte PIN gelten dieselben **Sorgfaltspflichten** gemäß Ziffer 6 wie für die ursprüngliche PIN.

4 Nutzung der Karte und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

4.1 Bei Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags ist entweder an Geldautomaten die PIN einzugeben und der Bargeldbetrag zu wählen oder bei Akzeptanzstellen

- die Karte in das Kartenzahlungsterminal einzuführen oder beim kontaktlosen Bezahlen vor ein Terminal zu halten, das mit dem Logo für das kontaktlose Bezahlen gekennzeichnet ist, und/oder der Zahlungsbetrag zu **bestätigen**, und
- – sofern vom Kartenzahlungsterminal oder von der Akzeptanzstelle gefordert – die **PIN** einzugeben oder ein papierhafter Beleg bzw. ein auf dem Display des Kartenzahlungsterminals angezeigter elektronischer Beleg zu **unterschreiben**, auf den die Kartendaten und der vollständige Zahlungsbetrag übertragen wurden. Bei der kontaktlosen Bezahlfunktion wird in der Regel am Kartenzahlungsterminal anstatt der PIN alternativ auch die Eingabe der Entsperrfunktion gefordert.

Wenn die Karte und das Kartenzahlungsterminal mit dem Logo für **das kontaktlose Bezahlen** gekennzeichnet sind, können Beträge innerhalb des von der Akzeptanz-

stanzstelle vorgegebenen Kleinstbetragslimits auch ohne Eingabe der PIN oder der Entsperrfunktion und ohne Unterschrift durch den Karteninhaber kontaktlos autorisiert werden. Das erfolgreiche Bezahlen wird dann durch ein optisches und/oder akustisches Signal bestätigt.

4.2 Nach vorheriger Abstimmung mit der Akzeptanzstelle kann der Karteninhaber beim Kauf von Waren und Dienstleistungen schriftlich per Fax oder Bestellkarte bzw. per Telefon (**Mail Order/Telephone Order**) ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und – sofern von der Akzeptanzstelle gefordert – die auf der Kartenrückseite vermerkte dreistellige Kartenprüfziffer angeben.

4.3 Bei Authentifizierung oder Nutzung der Karte zur Autorisierung eines Zahlungsauftrags über das Internet dürfen lediglich der Name des Karteninhabers, die Kartenmarke (Mastercard/Visa), die Kartennummer, das Laufzeitende der Karte und die auf der Kartenrückseite genannte dreistellige Kartenprüfziffer, aber niemals die PIN angegeben werden. Sofern für Internetzahlungen ein **Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung** von der Akzeptanzstelle unterstützt und dessen Nutzung durch den Herausgeber gefordert wird, ist dieses vom Karteninhaber einzusetzen. Dabei muss eine Transaktion mit zwei von drei möglichen Authentifizierungselementen (Wissenselement, Besitzelement, Seinsselement/Inhärenz) freigegeben werden: **Wissenselemente** (etwas, das nur der Karteninhaber weiß, wie die PIN, ein Kennwort oder die Antwort auf eine Sicherheitsfrage), **Besitzelemente** (etwas, das der Karteninhaber besitzt wie ein mobiles Endgerät zum Empfang von Transaktionsnummern oder der Freigabe von Nachrichten) und **Seinsselemente** (etwas, das der Karteninhaber ist, biometrische Merkmale wie beispielsweise Fingerabdruck, Gesichtserkennung etc.). Solche sicheren Bezahlverfahren für Internetzahlungen werden mit dem Karteninhaber in den „**Sonderbedingungen** und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Mastercard/Visa Card-Zahlungen im Internet“ vereinbart (**Anlage** zum Kartenantrag). Im Einzelfall kann auf das Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung bei vom Karteninhaber veranlassten Transaktionen verzichtet werden, wenn es sich beispielsweise um Kleinstbetragszahlungen handelt, oder solche, die im Rahmen einer Transaktionsrisikoanalyse als risikoarm eingestuft wurden. Ebenso kann beispielsweise bei wiederkehrenden Zahlungen an eine Akzeptanzstelle nach der ersten Zahlung einer solchen Serie von der Verfahrensnutzung abgesehen werden oder wenn der Karteninhaber die Akzeptanzstelle individuell auf eine Liste vertrauenswürdiger Empfänger aufgenommen hat, falls dies vom Herausgeber angeboten wird.

4.4 Autorisierung, Unwiderruflichkeit und Blocken eines autorisierten Zahlungsbetrags

Mit der Verwendung der Karte oder deren Daten gemäß den Ziffern 2 und 4.1 bis 4.3 erteilt der Karteninhaber der Akzeptanzstelle die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs (**Autorisierung**). Soweit dafür zusätzlich eine PIN, der Bargeldbetrag, die Unterschrift oder ein sicheres Bezahlverfahren gemäß Ziffer 4.3 erforderlich ist, wird die Autorisierung erst mit deren Einsatz bzw. Eingabe erteilt. Mit Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Einwilligung des Karteninhabers erteilt, dass die Bank/der Herausgeber die für die Ausführung des Zahlungsauftrags notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers abrufen, verarbeitet, übermittelt und speichert. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag **nicht mehr widerrufen**.

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte einen **autorisierten Zahlungsbetrag zu blockieren**, wenn

- der Zahlungsvorgang von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu blockierenden Zahlungsbetrags zugestimmt hat.

Setzt der Karteninhaber seine Karte z.B. bei Hotel-, Mietwagenbuchungen oder an automatischen Tankstellen zur Absicherung eines noch nicht genau feststehenden, der Höhe nach aber begrenzten Zahlungsbetrags ein (**Kautionszwecke**), darf der Maximalbetrag blockiert werden.

Die Bank/der Herausgeber gibt den blockierten Zahlungsbetrag unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr/ihm der Zahlungsauftrag oder eine Löschung der Betragsblockierung durch die Akzeptanzstelle zugegangen ist (vgl. Ziffer 5).

4.5 Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Die Bank/der Herausgeber ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn

- der für die Kartennutzung geltende Verfügungsrahmen gemäß Ziffer 5 nicht eingehalten wurde,
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer 4.4 autorisiert hat (dieser z.B. ohne die geforderte PIN bzw. Unterschrift des Karteninhabers erteilt wurde),
- die PIN mehrfach falsch eingegeben und der PIN-Fehlbedienungszyklus durch die Bank noch nicht zurückgesetzt wurde,
- beim Bezahlen im Internet die notwendigen Daten nicht korrekt eingegeben wurden,
- der Verdacht eines Missbrauchs besteht oder
- die Karte gesperrt, gekündigt oder abgelaufen ist.

Über die Ablehnung sowie – sofern möglich – deren Gründe und Behebungsmöglichkeiten wird der Karteninhaber über den Geldautomaten, das Kartenzahlungsterminal oder durch die Akzeptanzstelle unterrichtet.

4.6 Ausführungsfrist und Wirksamkeit des autorisierten Zahlungsauftrags nach Zugang

Der Zahlungsvorgang wird von der oder über die Akzeptanzstelle ausgelöst. Der Zahlungsauftrag ist vom Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle innerhalb der mit der Akzeptanzstelle vereinbarten Fristen (**Ausführungsfrist**) an den Herausgeber zu übermitteln. Nach **Zugang des autorisierten Zahlungsauftrags** beim Herausgeber ist dieser Auftrag wirksam.

4.7 Aktualisierung von bei Kartenakzeptanzstellen hinterlegten Kartendaten

Für bei Kartenakzeptanzstellen hinterlegte Kartendaten (sogenanntes card-on-file Verfahren) wird der Herausgeber bei Änderungen von Kartendaten durch Erneuerung, Austausch in Folge einer Sperrung o.ä. die neuen und alten Daten (Kartennummer und Verfalldatum) den Kartenorganisationen zur Verfügung stel-

len (Aktualisierungsservice). Kartenakzeptanzstellen können dort vor weiteren Belastungen im Rahmen bestehender Vertragsbeziehungen, Aktualisierungen ihres Datenbestands anfragen, um nahtlose Zahlungsabwicklungen auch bei Kartenwechsel zu ermöglichen.

5 Verfügungs- und Zahlungsrahmen

5.1 Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen seines **Verfügungsrahmens** verwenden, sodass ein Ausgleich seiner Umsätze vollständig und fristgerecht gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem **Zahlungsrahmen** zuzüglich eines etwaigen Guthabens bzw. etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (**Umsätze**) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und noch nicht ausgeglichenen Umsätze, etwaiger Kreditzinsen und Entgelte. Der Zahlungsrahmen wird dem Karteninhaber mit Erhalt seiner Karte mitgeteilt. Darüber hinaus kann er diesen seiner Umsatzaufstellung entnehmen oder im OnlineBanking bzw. in der Banking App einsehen. Der Zahlungsrahmen der Zusatzkarte ist Teil des Zahlungsrahmens der Hauptkarte.

Der Karteninhaber kann mit seiner Bank eine **Änderung** des Zahlungsrahmens vereinbaren.

5.2 Verfügbarkeit von Rückvergütungen, sonstigen Gutschriften oder Einzahlungen

Rückvergütungen aus Geschäften (vgl. Ziffer **10.3**), sonstige Gutschriften oder Einzahlungen zugunsten der Karte erhöhen den Verfügungsrahmen der Karte nach deren Eingang bei dem Herausgeber/der Bank (**Verfügbarkeit**). Guthaben wird taggleich mit Belastungsbuchungen aus der Nutzung der Karte verrechnet. Sofern für eine Zusatzkarte kein eigener Zahlungsrahmen eingerichtet wurde, erhöhen **Einzahlungen zugunsten einer Zusatzkarte** den Verfügungsrahmen der Hauptkarte und aller darunter ausgegebenen Zusatzkarten.

5.3 Auch wenn der Karteninhaber seinen Verfügungsrahmen überschreitet, ist die Bank berechtigt, den Ausgleich der Forderungen, die aus der Nutzung der Karte und deren Daten entstehen, gemäß Ziffer **7** zu verlangen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits oder zur Erhöhung des eingeräumten Kreditrahmens, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Umsätze bei Fälligkeit vollständig und fristgerecht gewährleistet ist.

5.4 Bei der BasicCard (Debitkarte) wird kein Zahlungsrahmen eingeräumt. BasicCards dürfen nur bis zur Höhe des Verfügungsrahmens eingesetzt werden. Ihr Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus dem Guthaben und etwaiger gebuchter Guthabenzinsen sowie abzüglich der getätigten und noch nicht zugegangenen Zahlungsaufträge (Umsätze) und blockierten Zahlungsbeträge bzw. der zugegangenen und belasteten Umsätze und etwaiger Entgelte. Es werden keine Zahlungszusagen über den Verfügungsrahmen hinaus ausgesprochen.

Der **aktuelle Verfügungsrahmen der BasicCard** kann jederzeit telefonisch unter der auf der Kartenrückseite bzw. der Umsatzaufstellung genannten Rufnummer des Karteninhaber- und Sperrservices erfragt werden.

In den Fällen, in denen z.B.

- Akzeptanzstellen keine Online-Autorisierung durchführen oder durchführen können (z.B. bei Mautstellen, Parkhäusern),
- Umsätze in fremder Währung gemäß Ziffer **8** umgerechnet werden oder
- Entgelte gemäß Ziffer **9** verlangt werden,

kann es zu Belastungen der BasicCard kommen, obwohl kein oder kein ausreichendes Guthaben auf der Karte vorhanden ist (**negative Salden**). Bei Einsatz der BasicCard zu **Kautionszwecken** (u.a. Hotel, Autovermietung) kann es zu einer den Zahlungsbetrag überschreitenden Belastung kommen, dessen maximale Überschreitung das Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle üblicherweise regelt. Ziffer **5.3** gilt hier entsprechend.

5.5 Ziffer **5.4** gilt auch für die BasicCard für Jugendliche, sofern nicht abweichend in Ziffer **13** geregelt.

6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat eine physische Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld (soweit vorhanden) zu unterschreiben.

6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte und deren Daten sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen oder missbräuchlich verwendet werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte oder ihrer Daten ist, hat die Möglichkeit, damit missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

6.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Anderer Kenntnis von seiner PIN erhält. Diese darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht in demselben mobilen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird, oder in anderer Weise (z.B. nicht als getarnte Telefonnummer) zusammen mit der Karte oder deren Daten aufbewahrt werden. Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann (Entsperrfunktion), so darf er zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die ihm für die Karten mitgeteilt wurde oder die er selbst gewählt hat. Die PIN darf nur verdeckt an Kartenzahlungsterminals oder Geldautomaten eingegeben werden. Eine Übermittlung der PIN per Telefon, E-Mail oder Internetseite ist unzulässig. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z.B. Bargeldabhebungen an Geldautomaten). Die Vorgaben zur PIN-Selbstwahl gemäß Ziffer **3.2** sind zu beachten.

6.4 Sorgfaltspflichten bei Internetzahlungen, beim mobilen Bezahlen und Schutz weiterer Authentifizierungselemente

Bei Einsatz der Karte im Internet hat der Karteninhaber darauf zu achten, dass die übermittelten Kartendaten verschlüsselt übertragen werden („https://“) und dass immer ein sicheres Bezahlfahrer gemäß Ziffer **4.3** eingesetzt wird, sofern von der Akzeptanzstelle unterstützt. Die **Wissenselemente** sind vom Karteninhaber entsprechend der Ziffer **6.3** vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. **Besitzelemente** sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere indem der Zugriff unberechtigter Personen verhindert wird oder installierte Zahlungs- und Sicherheits-Apps so konfiguriert werden, dass sie von anderen Personen nicht genutzt werden können. **Seinselemente** dürfen insbesondere auf dem Endgerät nur verwendet werden, wenn nur die biometrischen Merkmale des Karteninhabers darauf verwendet werden.

Beim mobilen Bezahlen darf der Code zum Entsperren niemals anderen mitgeteilt und keine biometrischen Erkennungsmerkmale anderer auf dem mobilen Endgerät hinterlegt werden.

6.5 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den **Verlust, Diebstahl** oder eine **missbräuchliche Verwendung** seiner Karte oder deren Daten bzw. der PIN oder eines anderen Legitimationsmediums (z.B. mobiles Endgerät mit digitaler Karte als Token) fest oder hat er einen entsprechenden Verdacht, so hat er die Karte unverzüglich telefonisch unter der auf dem Übersendungsschreiben und der Umsatzaufstellung mitgeteilten 24-Stunden-Nummer (**Sperrannahme-Service**) oder den Notrufnummern der internationalen Kartenorganisationen Mastercard bzw. Visa sperren zu lassen. Die Sperre gilt für die physische und für die digitale Karte. Durch die Sperre eines Tokens wird nicht die dazugehörige Karte und der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung muss der Karteninhaber unverzüglich nach der Sperre **Anzeige bei der Polizei** erstatten und dies der Bank nachweisen (z.B. durch Zusendung einer Kopie der Anzeige oder durch Nennung der Tagebuchnummer/Vorgangsnummer der aufnehmenden Dienststelle).

6.6 Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu unterrichten. **Beanstandungen** und Reklamationen an Umsatzinformationen oder am Inhalt der **Umsatzaufstellung** bzw. der Belastung des Abrechnungskontos bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ (vgl. Ziffer **7.2**) sind unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung, nach deren Zugang der Bank mitzuteilen.

6.7 Änderungen der Anschrift, des Namens und der sonstigen im Kartenantrag gemachten Angaben des Inhabers der Karte, insbesondere Bankverbindungen oder Angaben zum abweichenden Inhaber des Abrechnungskontos sind der Bank unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6.8 Aufwendungen und Schäden, die aus einer Verletzung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** entstehen, hat der Karteninhaber zu ersetzen.

7 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

7.1 Der Herausgeber ist gegenüber den Akzeptanzstellen, Geldautomatenbetreibern und bargeldauszahlenden Stellen verpflichtet, die vom Karteninhaber autorisierten Zahlungsaufträge zu begleichen. Der Herausgeber hat daher einen **Aufwendungsersatzanspruch** gegenüber dem Karteninhaber in Höhe der von ihm autorisierten Zahlungen sowie der von ihm zu tragenden Entgelte und verkauft diesen Anspruch an die Bank.

Die Aufwendungsersatzansprüche für die geleisteten Zahlungen, die aus der Verwendung der Karte resultierenden Entgelte sowie etwaige Geldeingänge, Kredit- und/oder Guthabenzinsen werden von der Bank – außer bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ gemäß Ziffer **7.2** – in einer **Umsatzaufstellung** saldiert. Der Umsatssaldo sowie der zu begleichende Betrag inkl. des Datums der Belastung werden, sofern Umsätze getätigt wurden, mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Kommunikationsweg mitgeteilt (**Umsatzinformationen**). Die **Benachrichtigungsfrist** vor Fälligkeitsdatum wird beim postalischen Versand der Umsatzaufstellung mit mindestens sechs Werktagen vereinbart. Beim Versand über das OnlineBanking kann sich die Frist verkürzen.

Der **Versand der Umsatzaufstellung** erfolgt – für Zusatzkarten mit Zustimmung des Zusatzkarteninhabers – an den Inhaber der Hauptkarte bzw. bei der BasicCard für Jugendliche bei papierhafter Ausstellung an die/den Sorgeberechtigten und bei elektronischem Versand in das OnlineBanking Postfach des Hauptkarteninhabers (Minderjähriger) unter Möglichkeit der Einsichtnahme durch die/den Sorgeberechtigten (vgl. Ziffer **13**). Der Umsatssaldo bzw. der zu begleichende Betrag ist mit Erteilung der Umsatzaufstellung zur Zahlung fällig und gemäß der im Kartenantrag gewählten Zahlungsweise auszugleichen.

7.2 Bei Karten in der Zahlungsweise „**Direct Debit**“ (Debitkarten) wird jeder einzelne Umsatz zeitnah ausgeglichen. Die Mitteilung der **Umsatzinformationen** erfolgt über die Kontoauszüge des Abrechnungskontos.

7.3 Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung nicht (Mit-)Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er den Inhaber des Abrechnungskontos insbesondere über die Höhe der Belastung und das Belastungsdatum zu informieren.

8 Wechselkurs bei Fremdwährung

8.1 Bei Zahlungsvorgängen **innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten)** aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation Mastercard bzw. Visa (nachfolgend kurz „**Kartenorganisation(en)**“) den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Euro-Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Kurs werden über die Umsatzaufstellung und bei der Zahlungsweise „Direct Debit“ über den Kontoauszug des Abrechnungskontos mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den **Referenzwechselkurs** dar.

Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Zahlungsvorgangs durch die Akzeptanzstelle bei ihrem Zahlungsdienstleister abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen Kartenorganisation.

8.2 Abweichend davon rechnet die Bank bei **Zahlungsvorgängen in einer anderen EWR-Währung innerhalb des EWR** aus dem Einsatz der Karte oder ihrer Daten den Betrag zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um (abrufbar auf <https://www.ecb.europa.eu/under/Statistics> und „Euro foreign exchange reference rates“). Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

9 Entgelte und Auslagen

9.1 Alle vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem **Preis- und Leistungsverzeichnis** der Bank. Für besondere Leistungen des Herausgebers bzw. der Bank, wie z.B. die Ausstellung einer Ersatzkarte oder Ersatz-PIN für die Nutzung des Bargeldservices und den Auslandseinsatz, sind in der Regel gesonderte Entgelte zu zahlen.

9.2 Für Änderungen von Entgelten gilt Ziffer **19**.

9.3 Entgelte Dritter für den Einsatz der Karte werden in der Regel von der Akzeptanzstelle vor dem Bezahlvorgang bekanntgegeben. Ziffer **10.2** gilt ergänzend.

10 Umsatzkontrolle, Beanstandungen, Rückvergütung

10.1 Der Empfänger der Umsatzaufstellung/Kontoauszüge hat die **Umsatzinformationen** sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen umgehend nach Erhalt auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs aus der Nutzung der Karte oder deren Daten zu unterrichten.

Ist der Empfänger der Umsatzaufstellung/Kontoauszüge nicht zugleich Inhaber der betroffenen Karte oder (Mit-)Inhaber des Abrechnungskontos, so hat er sich zur **Überprüfung der Umsatzinformationen** mit dem Inhaber der Karte bzw. des Abrechnungskontos selbst abzustimmen. Die Ziffern **6.5** und **6.6** gelten ergänzend. Beanstandungen und Reklamationen der Umsatzaufstellung oder einzelner Positionen berechtigen nicht zur Rückgabe der Belastung des Abrechnungskontos.

10.2 Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Karteninhaber und Akzeptanzstelle sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen.

10.3 Rückvergütungen aus Geschäften, die unter Verwendung der Karte oder deren Daten geschlossen wurden, darf die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber gegenüber nicht durch bare oder unbare Zahlungen, sondern nur in Form von Gutschriftbelegen, die die Akzeptanzstelle dem Karteninhaber aushändigt, erbringen. Deren **Verfügbarkeit** ist in Ziffer **5.2** geregelt. Wenn nach zwei Monaten keine Gutschrift in den Umsatzinformationen ersichtlich ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftbelegs vorzulegen.

11 Haftung, Erstattungs- und Schadensersatzansprüche

11.1 Haftung des Karteninhabers

11.1.1 Erstattung bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aus der Nutzung der Karte oder deren Daten haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht. Die Bank hat gegen ihn keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Kenntnisnahme des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte. Dies gilt auch für eventuelle Zinsen aus Verträgen gemäß der Ziffer **1.3**.

11.1.2 Erstattung bei missbräuchlicher Nutzung der Karte und bei Verletzung von Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Bestehen berechtigte Gründe für den Verdacht eines betrügerischen Verhaltens des Karteninhabers und hat die Bank diesen einer zuständigen Behörde in Textform mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Ziffer **11.1.1** Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist er der Bank zum Ersatz des gesamten daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für etwaige Schäden, die der Bank durch eine nicht unverzügliche Beanstandung des Karteninhabers am Inhalt der Umsatzinformationen entstehen, haftet der Karteninhaber unbegrenzt. Für Schäden nach der Sperranzeige oder die entstanden sind, weil die Bank keine jederzeitige Sperrmöglichkeit angeboten hat, haftet der Karteninhaber nur, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Der Karteninhaber ist nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank oder der Herausgeber keine starke Kundenauthentifizierung verlangt oder die Akzeptanzstelle oder ihr Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert haben.

11.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags

11.2.1 Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags einschließlich etwaiger Entgelte und Zinsen verlangen. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang befunden hätte.

11.2.2 Ist der Zahlungsbetrag verspätet beim Zahlungsdienstleister der Akzeptanzstelle eingegangen, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach Ziffer **11.2.1** ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer **11.2.3**. Wurde ein autorisierter Zahlungsauftrag nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, wird die Bank/der Herausgeber den Zahlungsauftrag auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

11.2.3 Die Haftung der Bank gegenüber dem Karteninhaber ist für einen wegen nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht bereits von Ziffer **11.2.1** erfasst ist, auf 12.500 EUR begrenzt. Dies gilt nicht für nicht autorisierte Zahlungsaufträge, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, den Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist, und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, der Karteninhaber hat diese vorgegeben. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Drittstaat, das heißt einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

11.3 Ausschlussfrist

Ansprüche gegen die Bank nach den Ziffern **11.1** bis **11.2** sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus dem Zahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg, spätestens **innerhalb eines Monats** nach der Belastungsbuchung, unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer **11.2** kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.4 Erstattung bei autorisierten Zahlungsvorgängen ohne genaue Betragsangabe

11.4.1 Hat der Karteninhaber einen Zahlungsvorgang autorisiert, ohne den genauen Betrag anzugeben, hat er einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Betrags, wenn der Zahlungsbetrag den Betrag überschreitet, den er entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Der Erstattungsanspruch besteht für die innerhalb des EWR getätigten Bestandteile des Zahlungsvorgangs nicht, wenn einer der beteiligten Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR gelegen ist. Mit einem etwaigen Fremdwährungsumsatz zusam-

menhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wird (vgl. Ziffer 8). Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Wurde der Betrag einem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses Konto unverzüglich nach Darlegung der Sachumstände zur Herleitung des Erstattungsanspruchs, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hätte. Dies gilt auch für eventuelle Zinsen aus Verträgen gemäß der Ziffer **1.3**.

11.4.2 Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von **acht Wochen** nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

11.5 Haftungsausschluss

Ansprüche nach Ziffer **11** sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder vom Zahlungsdienstleister aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12 Vollmacht/Gesamtschuldnerische Haftung

12.1 Mit der Unterzeichnung des Antrags für eine Zusatzkarte erteilt der künftige Inhaber der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber **Vollmacht**, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Der Hauptkarteninhaber gestattet die Belastung der entstehenden Umsatzzinsen respektive Einzelumsätze aller Zusatzkarten über den für die Hauptkarte vereinbarten Belastungsweg.

12.2 Sofern eine Zusatzkarte ausgegeben wird, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Zusatzkarte für die mit der Zusatzkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen als **Gesamtschuldner**, d.h. die Bank kann sowohl von dem Haupt- als auch von dem Zusatzkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Inhaber der Zusatzkarte haftet nicht für die mit der Hauptkarte begründeten Zahlungsverpflichtungen.

12.3 Beantragen oder halten die Inhaber eines **Gemeinschaftskontos** eine oder mehrere Karten, bei denen das Gemeinschaftskonto als Abrechnungskonto angegeben wurde, haften alle Kontoinhaber für die mit der jeweiligen Karte begründeten Zahlungsverpflichtungen abweichend von Ziffer **12.2** als Gesamtschuldner. Weiter erteilen die Inhaber eines Gemeinschaftskontos dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sie abzugeben oder entgegenzunehmen. Das Recht jedes einzelnen Gemeinschaftskontoinhabers auf Kündigung gemäß Ziffer **16.1** bleibt davon unberührt.

12.4 Für die BasicCard für Jugendliche gilt Ziffer **13**.

13 BasicCard für Jugendliche (Debitkarte)

13.1 Der/Die Sorgeberechtigte(n) kann/können stellvertretend für einen Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren eine BasicCard beantragen. Die Karte lautet auf den Namen des Jugendlichen. Die BasicCard wird für eine kartentypische Laufzeit (drei bis vier Jahre) ausgestellt, und zwar auch dann, wenn das Ende der Gültigkeitsdauer nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegt.

13.2 Rechtlich ist für die Verpflichtungen aus dem Kartenvertrag (insbesondere Zahlungsverpflichtung gemäß den Ziffern **7, 9** und **13.4**, Einhaltung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** und Haftung bei vorsätzlicher oder grob schuldhafter Verletzung gemäß Ziffer **11**), die bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen entstehen, der/die Sorgeberechtigte(n) verantwortlich. Er/Sie hat/haben den Jugendlichen als Empfänger der Karte über die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer **6** aufzuklären und dafür Sorge zu tragen, dass diese vom Jugendlichen beachtet und eingehalten werden.

13.3 Der/Die Sorgeberechtigte(n) willigt/willigen mit Einzahlung eines Guthabens durch ihn/sie oder durch einen Dritten mit seiner/ihrer Zustimmung zugunsten der BasicCard darin ein, dass der Jugendliche über dieses Guthaben mittels der BasicCard verfügt.

13.4 Für negative Salden gemäß Ziffer **5.4** oder für Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen (vgl. Ziffer **17.1**), besteht der Aufwendungsersatzanspruch ausschließlich gegenüber dem/den Sorgeberechtigten.

13.5 Die BasicCard kann bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen von dem/den Sorgeberechtigten oder dem Jugendlichen selbst gekündigt werden. Darüber hinaus gilt Ziffer **16**.

13.6 Abweichend von Ziffer **13.1** Satz 2 kann der Kartenvertrag der BasicCard auf Wunsch auf den Namen eines Sorgeberechtigten und zugunsten des Jugendlichen geschlossen werden. In diesem Fall bleibt der Sorgeberechtigte, abweichend von Ziffer **13.2**, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit des jugendlichen Karteninhabers hinaus bis zur Beendigung (Kündigung) des Kartenvertrags weiterhin verantwortlich im Sinne der Ziffern **13.2** und **13.4**.

14 Zusatzleistungen

Soweit mit der Karte Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen oder Mehrwertangebote) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert. Für Zusatzleistungen gelten deren jeweilige Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15 Eigentum und Gültigkeit

15.1 Die Karte bleibt Eigentum des Herausgebers. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Bank berechtigt, die abgelaufene Karte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z.B. durch Kündigung des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben oder unbrauchbar gemacht als Elektroschrott selbst zu entsorgen bzw. die digitale Karte zu löschen.

15.2 Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte auch während der Laufzeit gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht. Die bisherige Karte ist unaufgefordert und unverzüglich entwertet (z.B. durch Zerschneiden) an die Bank zurückzugeben oder unbrauchbar gemacht als Elektroschrott selbst zu entsorgen bzw. die digitale Karte zu löschen.

16 Vertragsdauer und Kündigung

16.1 Der Kartenvertrag und die mit ihm verbundenen Verträge gemäß der Ziffer **1.3** werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Der Kartenvertrag kann vom Karteninhaber jederzeit zum nächsten Monatsende in Textform gekündigt werden. Wurde der Kartenvertrag von den Inhabern eines Gemeinschaftskontos geschlossen, kann er jederzeit zum nächsten Monatsende auch von jedem Gemeinschaftskontoinhaber in Textform gekündigt werden, der nicht Hauptkarteninhaber ist. Die Bank oder der Herausgeber können den Karten-

vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

16.2 Mit der Kündigung der Hauptkarte ist zugleich das Vertragsverhältnis über die **Zusatzkarte** gekündigt. Eine **Zusatzkarte** kann separat sowohl durch den Haupt- als auch den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden.

16.3 Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein **wichtiger Grund** vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, wenn mindestens zweimal die Belastung zum Ausgleich des zu begleichenden Betrags gemäß Ziffer 7 zurückgegeben wird oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Bank gefährdet ist.

16.4 Durch die Kündigung des Kartenvertrags wird bei Karten mit Guthaben- und/oder Kreditfunktion parallel der **zusätzliche Vertrag** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer 1.3) entsprechend den Regelungen des Kreditvertrags gekündigt.

16.5 Der **zusätzliche Vertrag** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung (vgl. Ziffer 1.3) kann gesondert gekündigt werden.

17 Folgen der Kündigung

17.1 Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Karte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank oder eigener Entsorgung entstehen (gemäß Ziffer 15.1), hat der Karteninhaber – bzw. haben die gemäß den Ziffern 12.2 bis 12.3 gesamtschuldnerisch Haftenden und bei der BasicCard für Jugendliche der/die Sorgeberechtigte(n) gemäß den Ziffern 13.4 und 13.6 – zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit gekündigten Karten nach Wirksamwerden der Kündigung zu unterbinden.

17.2 Mit Wirksamwerden der Kündigung des **zusätzlichen Vertrags** über das Einlagengeschäft und/oder die Kreditgewährung mit der Bank (vgl. Ziffer 1.3) ist letztere verpflichtet, etwaiges Guthaben samt aufgelaufenen Zinsen auf das zu diesem Zeitpunkt gültige Abrechnungskonto der Karte zu überweisen. Im Falle einer Kreditgewährung ist der gewährte Kredit samt ausstehender Kreditzinsen mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditvertrags fällig gestellt und wird dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Abrechnungskonto der Karte belastet.

18 Einziehung und Sperre der Karte

18.1 Die Bank darf die Karte sperren, den Einzug der Karte veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder selbst veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (vgl. Ziffer 16.3). Die Bank ist zur Einziehung, Sperre bzw. Löschung auch berechtigt, wenn

- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung der Karte oder deren Daten oder ein diesbezüglich begründeter Verdacht vorliegt oder
- die Nutzungsberechtigung der Karte durch Ablauf oder aufgrund ordentlicher Kündigung endet.

18.2 Die Bank wird den Karteninhaber über den Grund der Sperre bzw. Löschung unterrichten. Sie wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre bzw. Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber wird sie den Karteninhaber unterrichten.

19 Änderungen

19.1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

19.2 Annahme durch den Kunden

Die von der Bank oder dem Herausgeber angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

19.3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank oder den Herausgeber zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank oder des Herausgebers in Einklang zu bringen ist und

b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank oder des Herausgebers nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank oder der Herausgeber wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

19.4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummer 19
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank oder des Herausgebers verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank oder der Herausgeber die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

19.5 Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank oder der Herausgeber von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank oder der Herausgeber den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

20 Datenschutzinformation

Der Karteninhaber kann seine Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung bzw. Sperrung gegenüber der Bank geltend machen (vgl. Ziffer 1.1). Zudem kann sich der Karteninhaber auch an den Herausgeber wenden. Der Karteninhaber erhält ergänzende Informationen zum Datenschutz als „**Datenschutzinformationen zu Ihrer Mastercard/Visa Card (Debit- oder Kreditkarte)**“ über die Homepage der DZ BANK: <https://www.dzbank.de> > unten bei „**Rechtliche Hinweise**“ unter dem Stichwort „**Datenschutz**“ > „**Datenschutzhinweise für Karteninhaber**“.

21 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank. Bei Nutzung des OnlineBankings, z.B. zur Abfrage der Umsätze und des Saldos der Karte, gelten ergänzend die „**Sonderbedingungen für das OnlineBanking**“. Bei der Nutzung des elektronischen Versands der Umsatzaufstellung in das Postfach im OnlineBanking des Hauptkarteninhabers gelten ferner zusätzlich die „**Sonderbedingungen über die Nutzung des elektronischen Postfachs**“.

22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Kartenvertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien sinngemäß auszufüllen.

23 Sonstiges

23.1 Es ist das deutsche Recht anwendbar, die Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand nach § 12 Zivilprozessordnung (ZPO), also im Regelfall der Wohn- oder Geschäftssitz des Beklagten.

23.2 Informationen zur Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitschlichtung können dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnommen werden.